

Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen

Abgeschlossen in Basel am 16. Mai 1972

Von der Bundesversammlung genehmigt am 26. November 1979¹

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 20. Mai 1980

In Kraft getreten für die Schweiz am 28. April 1983

(Stand am 1. Januar 2011)

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, insbesondere durch die Annahme gemeinsamer Rechtsvorschriften,

in der Überzeugung, dass die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Berechnung von Fristen sowohl für innerstaatliche als auch für internationale Zwecke zur Erreichung dieses Zieles beitragen wird,

haben folgendes vereinbart:

Art. 1

1. Dieses Übereinkommen ist auf die Berechnung von Fristen auf dem Gebiet des Zivil-, Handels- und Verwaltungsrechts einschliesslich des diese Gebiete betreffenden Verfahrensrechts anzuwenden, soweit diese Fristen festgesetzt worden sind

- a) durch Gesetz, von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde,
- b) von einem Schiedsorgan, wenn dieses die Art der Fristenberechnung nicht bestimmt hat.
- c) von den Parteien, wenn die Berechnungsart von ihnen nicht ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden ist und sich auch nicht aus anwendbaren Bräuchen oder aus Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, ergibt.

Das Übereinkommen ist jedoch nicht auf Fristen anzuwenden, die zurückberechnet werden.

2. Jede Vertragspartei kann, abweichend von Absatz 1, bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, dass sie die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen des Übereinkommens auf alle oder einzelne Fristen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts ausschliesst. Jede Vertrags-

AS 1983 500; BB1 1979 II 109

¹ Art. 1 Abs. 1 Bst. a des BB vom 26. Nov. 1979 (AS 1981 217)

partei kann die von ihr abgegebene Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen; diese Notifikation wird am Tag ihres Eingangs wirksam.

Art. 2

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck «*dies a quo*» den Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, und der Ausdruck «*dies ad quem*» den Tag, an dem die Frist abläuft.

Art. 3

1. Fristen, die in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, laufen von Mitternacht des *dies a quo* bis Mitternacht des *dies ad quem*.
2. Absatz 1 schliesst jedoch nicht aus, dass eine Handlung, die vor Ablauf einer Frist vorzunehmen ist, am *dies ad quem* nur während der gewöhnlichen Amts- oder Geschäftsstunden vorgenommen werden kann.

Art. 4

1. Ist eine Frist in Wochen ausgedrückt, so ist der *dies ad quem* der Tag der letzten Woche, der dem *dies a quo* im Namen entspricht.
2. Ist eine Frist in Monaten oder Jahren ausgedrückt, so ist der *dies ad quem* der Tag des letzten Monats oder des letzten Jahres, der nach seiner Zahl dem *dies a quo* entspricht, oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, der letzte Tag des letzten Monats.
3. Ist eine Frist in Monaten und Tagen oder Bruchteilen von Monaten ausgedrückt, so sind zuerst die ganzen Monate und danach die Tage oder Bruchteile der Monate zu zählen; für die Berechnung von Bruchteilen von Monaten ist davon auszugehen, dass ein Monat aus 30 Tagen besteht.

Art. 5

Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung einer Frist mitgezählt. Fällt jedoch der *dies ad quem* einer Frist, vor deren Ablauf eine Handlung vorzunehmen ist, auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Tag, der wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt wird, so wird die Frist dahin verlängert, dass sie den nächstfolgenden Werktag einschliesst.

Art. 6

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Art. 7

Dieses Übereinkommen berührt nicht bereits geschlossene oder noch zu schliessende zwei- oder mehrseitige Verträge, Übereinkommen oder Vereinbarungen oder die

zu ihrer Anwendung erlassenen Vorschriften, die auf bestimmten Rechtsgebieten die in diesem Übereinkommen behandelten Fragen regeln.

Schlussbestimmungen

Art. 8

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder der Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmeerkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.
3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.

Art. 9

Jede Vertragspartei kann die Massnahmen ergreifen, die sie bezüglich der Anwendung dieses Übereinkommens auf Fristen für geeignet hält, die zu dem Zeitpunkt laufen, in dem das Übereinkommen für diese Vertragspartei in Kraft tritt.

Art. 10

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
2. Der Beitritt geschieht durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats und wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Art. 11

Jede Vertragspartei hat bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation anzugeben, welche Tage in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil desselben gesetzliche Feiertage sind oder im Sinn des Artikels 5 wie solche behandelt werden. Jede Änderung bezüglich der in dieser Notifikation enthaltenen Angaben ist dem Generalsekretär des Europarats gleichfalls zu notifizieren.

Art. 12

1. Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde das oder die Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.
2. Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der

Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ausdehnen, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie Vereinbarungen treffen kann.

3. Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann für jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet nach dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren zurückgenommen werden.

Art. 13

1. Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
2. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.
3. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Art. 14

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 8;
- d) jede nach Artikel 1 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- e) jede nach Artikel 11 eingegangene Notifikation;
- f) jede nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung,
- g) jede nach Artikel 13 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommens unterzeichnet.

Geschehen zu Basel am 16. Mai 1972 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt jedem Unterzeichnerstaat und jedem beitretenden Staat eine beglaubigte Abschrift.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Übereinkommens am 23. Januar 2007²

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Liechtenstein*	27. Januar	1983	28. April	1983
Luxemburg*	10. Oktober	1984	11. Januar	1985
Österreich*	11. August	1977	28. April	1983
Schweiz*	20. Mai	1980	28. April	1983

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite des Europarats: <http://conventions.coe.int> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern bezogen werden.

Vorbehalte und Erklärungen

Schweiz

Gemäss Artikel 11 des Übereinkommens hat die Schweiz dem Generalsekretariat des Europarats am 17. Mai 2010 eine Änderung der Erklärung der Schweiz bezüglich der Liste der gesetzlichen oder als solche behandelten Feiertage in der Schweiz notifiziert.

Die konsolidierte Liste enthält die gesetzlichen und als solche behandelten Feiertage in der Schweiz für den Bund und die 26 Kantone, wobei daran erinnert wird, dass die Festlegung dieser Tage mit Ausnahme des 1. Augusts (Nationalfeiertag) im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegt.

Diese Liste wird nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Die aktuellen Informationen über die Feiertage in der Schweiz können auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz:

www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/service/zivilprozessrecht/kant-feiertage.pdf

eingesehen werden.

² AS 1995 1213, 2007 591 und 2010 3341. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

